

12. / II. 1915.

611

Neuordnung des Lieferungswezens.]
Zum Zwecke der Zentralisierung werden nunmehr alle Lieferungen durch das Kriegsministerium vergeben werden. Alle Kommanden und Behörden sowie Anstalten des Heeres, welche bisher in gewissen Fällen das Recht besaßen, ihren Bedarf selber auch im Lieferungswege sicherzustellen, werden nunmehr verpflichtet, ihr Erfordernis beim Kriegsministerium anzugeben, welches selbst auch in diesen Fällen die Beschaffung übernehmen wird. Zu diesem Behufe wird im Kriegsministerium eine Zentralstelle errichtet, die den Titel **Zentralebidenz für Armeelieferungen** führt. Erst wenn diese Stelle zugestimmt hat, können Lieferungen ausgeschrieben werden; aber auch dann tritt eine wesentliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustande ein. Die Offertverhandlungen wurden bisher von einzelnen Referenten geführt, nun sollen zukünftig nur kommissionelle erfolgen. Verschiedene Kommissionen werden von der Zentralleitung ernannt werden, die Kommissionen werden gewissermaßen sachweise gebildet werden, indem einzelnen Kommissionen die Beaufsichtigung des Lieferungswezens für bestimmte Branchen zukommt, überdies sollen für einzelne unterstehende Abteilungen, Behörden, Gruppen oder Anstalten eigene Kommissionen gebildet werden. Den Kommissionen wird ein sachverständiger Vertrauensmann der Branche aus der Industrie beigegeben. Diese Neuorganisation kommt den Wünschen der industriellen Organisationen entgegen, welche auf das Beispiel Deutschlands hingewiesen haben. Dort fungiert ein sachmännischer Beirat der Industrie, dessen Tätigkeit sich außerordentlich gut bewährt hat. Die Funktionen des deutschen Beirates sind zwar weitergehend als die der österreichischen Vertrauensmänner, aber immerhin wird die Beziehung der Vertrauensmänner sowohl vom Standpunkte der Interessen der Heeresverwaltung als auch der besonderen Berücksichtigung der Interessen einzelner Industrien große Dienste leisten können.